

„Konsortium der System-Propagandisten“. Rechtsextreme Publizistik und Medien-Selbstkontrolle am Beispiel von Österreich

Luis Paulitsch

Zusammenfassung: Rechte Medien sind in Österreich verhältnismäßig stark präsent und bislang aus einer medienethischen Perspektive wenig erforscht. Dieser Artikel analysiert 34 Veröffentlichungen bzw. Rügen des Österreichischen Presserats gegen sechs Periodika, die der extremen Rechten zuzurechnen sind. Die Entscheidungen des Presserats werden mittels strukturierender Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet, als Codierungssystem dient der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“. Die Untersuchung zeigt, welche massenmedialen Handlungsprinzipien von den untersuchten Medien regelmäßig verletzt werden (v. a. Genauigkeitsgebot, Diskriminierungsverbot). Die Forschungsergebnisse sollen dazu beitragen, inhaltliche Schwerpunkte und wiederkehrende Mechanismen in der rechtsextremen Publizistik zu veranschaulichen.

Schlüsselbegriffe: Medien der extremen Rechten, Diskriminierung, Desinformation, Medienethik, Selbstkontrolle, Österreich

„Consortium of Propagandists in the System“. Extreme right-wing journalism and media self-regulation in Austria

Summary: Right-wing media have a fairly strong presence in Austria and have so far hardly been studied from a media ethics perspective. This article analyses 34 publications or rulings by the Austrian Press Council against six periodicals that belong(ed) to the extreme right. The rulings of the Press Council are evaluated through structuring content analysis according to Mayring, with the „Code of Ethics for the Austrian Press“ as the coding system. The study shows which principles are regularly violated by the media investigated (especially the requirement of accuracy, prohibition of discrimination). The research results are intended as a contribution to illustrate the priority themes and recurring mechanisms in far right journalism.

Keywords: media of the extreme right, discrimination, disinformation, media ethics, self-regulation, Austria

1 Einleitung

Im September 2021 berichtete das Recherchezentrum *CORRECTIV* über Einflussnahmen auf den deutschen Bundestagswahlkampf durch österreichische Medien. Maßgebliche Player seien demnach rechte Onlinemedien aus Oberösterreich, die vor allem die Debatte über Annalena Baerbocks Lebenslauf befeuert hätten (Röttger/Echtermann/Eckert 2021). Österreich verfügt über ein großes Netzwerk an extrem rechten Periodika, die in der Coronapandemie zusätzlich an Reichweite gewinnen konnten (vgl. Sulzbacher 2022). Die bisherige Forschungsliteratur erweist sich dabei als überschaubar: Eine auf Österreich fokussierte Darstellung des Verhältnisses von Rechtsextremismus und Medien liefert der vierte Band der von FIPU herausgegebenen Rechtsextremismus-Reihe (zu einzelnen Medien siehe Goetz 2021). Die Beiträge von Weidinger bieten einen Überblick zur Entwicklung und aktuellen Situation der rechtsextremen Publizistik in Österreich (2021; 2023). In akademischen Abschlussarbeiten wurden vor allem Symbole und Diskursstränge (Peer 2022; Schneider 2022) oder Geschichtsbilder (Herzog 2020) einzelner Publikationsorgane analysiert.

Ergänzend dazu untersucht der vorliegende Beitrag das publizistische Netzwerk aus einer medienethischen Perspektive. Im Zentrum steht die Frage, welche Prinzipien der journalistischen Ethik von Medien der extremen Rechten regelmäßig verletzt werden. Als Grundlage hierfür dienen die Rügen des *Österreichischen Presserats*, dem journalistischen Selbstkontrollorgan in Österreich. Eine Untersuchung seiner Spruchpraxis erscheint schon deshalb sinnvoll, weil es im Vergleich zum Deutschen Presserat verhältnismäßig viele Entscheidungen zu Beiträgen in „Rechtsaußen-Medien“ gibt.¹ Dem Beitrag liegen 34 empirische Dokumente zugrunde, die anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet wurden (siehe Kapitel 4). Zur weiteren Kontextualisierung wird der Umgang der betroffenen Medien mit dem Presserat und dessen Rügen beispielhaft erörtert. Anzumerken ist, dass 50 Prozent der untersuchten Periodika inzwischen eingestellt wurden (Stand: November 2023).² Es handelt sich bei der vorliegenden Analyse somit zu einem wesentlichen Teil um einen abschließenden Befund.

2 Theoretische Überlegungen

„Medienethik“ gilt als eine Form der *angewandten Ethik* – als solche hat sie zum Zweck, konkrete Handlungsanweisungen für die massenmediale Praxis zu definieren („Wie sollen Medien sich verhalten?“). Speziell im deutschsprachigen Raum ist die Medienethik durchaus noch davon entfernt, eine einheitliche Wissenschaftsdisziplin darzustellen (vgl. Eggers 2021: 541 ff.). Im Wesentlichen stützt sie sich jedoch auf bestimmte Grundsätze („Wahrhaftigkeit“, „Fairness“, „Privatsphäre“, etc.) bei der Medienproduktion und -distribution (vgl. Blum 2012: 354; Funiok 2011: 11). Die Verantwortung zur Erfüllung dieser Grundsätze regelt u. a. das

- 1 Im Fallarchiv des Deutschen Presserats finden sich mehrere Rügen gegen die *Junge Freiheit*, die als wesentliches Sprachrohr der Neuen Rechten im deutschsprachigen Raum eingestuft wird. Im Gegensatz dazu gibt es etwa zum verschwörungsideologischen Magazin *Compact* bislang keine Sanktionen vom Deutschen Presserat.
- 2 Die rechte Medienlandschaft Österreichs war in den vergangenen Jahren einigen Turbulenzen unterworfen. Wichtige Publikationsorgane wurden eingestellt und neue Medien gegründet, zuletzt etwa der Online-TV-Kanal *AUF1* und das Onlinemedium *Der Status*.

professionsethische Modell der „Selbstkontrolle“: Branchenverbände (bzw. die ganze Berufsgruppe) sollen ihre eigenen (medien-)ethischen Regeln festlegen und über deren Einhaltung wachen (Stapf 2006: 138 ff.).

In Österreich wird die journalistische Selbstkontrolle primär vom Österreichischen Presserat wahrgenommen. Im Jahr 2010 wurde er als Verein wiedergegründet, zu seinen Träger:innen gehören die wichtigsten Verleger:innen- und Journalist:innenorganisationen Österreichs.³ Die Entscheidungen des Presserats werden von drei unabhängigen und weisungsfreien Senaten mit jeweils elf Mitgliedern (davon zehn Journalist:innen) auf Basis des „Ehrenkodex für die österreichische Presse“ gefällt. Dieser vom Trägerverein konzipierte Kodex beinhaltet zwölf Punkte und stellt höhere Anforderungen als das Medienrecht, etwa in Bezug auf diskriminierende Inhalte oder die Suizidberichterstattung (Koller/Warzilek/Bauer 2013: 9; vgl. auch Krainer 2001: 134). Sofern die Senate einen konkreten Artikel als ethisch verwerflich ansehen, wird in der Regel ein Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse erkannt.

Anzumerken ist, dass der Österreichische Presserat keine umfassende „Beobachterrolle“ einnimmt und erst nach Beschwerden von Leser:innen aktiv wird (dafür reicht ein kurzes formloses E-Mail aus). Lediglich in Ausnahmefällen leiten die Senate eigenständig ein Verfahren wegen eines Artikels ein (Paulitsch/Warzilek 2022: 114).⁴ Trotz der niederschweligen Beschwerdemöglichkeit vermögen die Presseratsrügen also nichts über die tatsächliche Anzahl an ethisch bedenklichen Beiträgen in einem Medium auszusagen. Dies gilt speziell in Bezug auf rechtsextreme Medien, weil sich diese oft an ein spezifisches Publikum richten bzw. bloß von einer einschlägigen Leser:innenschaft konsumiert werden (siehe dazu Kapitel 3).

Ungeachtet dessen erlauben die Entscheidungen des Presserats unmittelbare Rückschlüsse auf bestimmte (negative) Formen der Berichterstattung, zumal diese von einem Gremium an renommierten Expert:innen getroffen und ausführlich begründet werden. Außerdem hat sich beim Österreichischen Presserat seit seiner Neugründung eine gefestigte Spruchpraxis herausgebildet (vgl. Paulitsch 2022: 103). Dieser Ansatz steht in Einklang mit dem von Rath entwickelten integrativen Methodenkonzept für die Medienethik, das sowohl „Realitätsadäquatheit“ (hier: Erkenntnisse des Presserats) als auch „Phänomentreue“ (hier: qualitative Inhaltsanalyse als Methode der empirischen Forschung) verlangt (Rath 2015: 347–350).

3 Die Träger:innen sind die Journalist:innengewerkschaft in der GPA, der Verband Österreichischer Zeitungen, der Presseclub Concordia, der Regionalmedienverband, der Fachmedienverband und der Verein der Chefredakteurinnen und Chefredakteure. Zuvor gab es von 1961 bis 2003 bereits einen Österreichischen Presserat, dieser war jedoch bloß als Arbeitsgruppe ausgestaltet.

4 Von ihrem „Selbstbefassungsrecht“ machen die Senate ausnahmsweise dann Gebrauch, wenn ein besonders gravierender medienethischer Verstoß zur Diskussion steht und sich deshalb niemand an den Presserat gewandt hat. Im Quellenbestand für die vorliegende Untersuchung finden sich vier Fälle, in denen der Presserat von sich aus aktiv wurde.

3 Untersuchte Medien

Anhand des Fallarchivs des Österreichischen Presserats⁵ wurden für die vorliegende Analyse sechs Periodika ausgewählt: *Zur Zeit*, *Die Aula*, *Neue Freie Zeitung*, *Info-DIREKT*, *alles roger?* und *Wochenblick*. Bei den genannten Titeln handelt es sich um Medien, die in einem ideologischen, ökonomischen und/oder personellen Naheverhältnis zur Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) stehen bzw. standen.⁶ Es gibt nach wie vor Diskussionen darüber, ob die FPÖ in ihrer Gesamtheit primär als rechtsextreme oder rechtspopulistische Partei einzustufen ist (vgl. Pelinka 2019: 133). Allerdings zeigt ein Blick auf die von Willibald I. Holzer entwickelte Rechtsextremismus-Definition (1994: 32–55), dass die FPÖ mehrere Wesensmerkmale⁷ einer rechtsextremen Partei erfüllt (Schiedel 2017: 103).

Zudem werden sämtliche Medien auf der Website des *Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands* (DÖW) in der Rubrik „Neues von ganz rechts“ erfasst.⁸ Zwar stuft das DÖW nicht jedes einzelne Medium als rechtsextrem ein, sie alle eint jedoch „die positive Rezeption durch Rechtsextreme (...) sowie die Parteilichkeit mit rechtsextremen AkteurInnen, die sich in einer entsprechend positiven Berichterstattung über dieselben niederschlägt“ (Weidinger 2021: 255 f). Im vorliegenden Beitrag werden die untersuchten Medien daher allesamt der extremen Rechten zugeordnet, wobei sich die thematischen Schwerpunkte und Zielsetzungen der einzelnen Publikationsorgane durchaus unterscheiden, wie im Folgenden dargelegt werden soll.

In den ersten Jahren nach der Neugründung des Presserats wurde *Zur Zeit* mehrere Male gerügt.⁹ Die Wochenzeitung entwickelte sich aus der Österreichausgabe der *Jungen Freiheit* und wird seit 1997 u. a. vom ehemaligen EU-Parlamentarier und FPÖ-Funktionär Andreas Mölzer herausgegeben. Sie definiert sich selbst als „wertkonservatives und freisinniges Wochenblatt (...) loyal verbunden der Republik Österreich, deutscher Kultur und europäischer Einigkeit“.¹⁰ Im Unterschied zu anderen der untersuchten Medien orientiert sich *Zur Zeit* deutlich näher am traditionellen Deutschnationalismus (vgl. Aftenberger 2007: 58). In der rechten Szene dient das Publikationsorgan vorwiegend dazu, ideologische Ausrichtungen und politische Strategien zu diskutieren (Goetz 2021: 48).

Eine ähnliche Funktion hatte *Die Aula*, eine bereits 1951 gegründete Monatszeitschrift und wesentliches Sprachrohr der deutschnationalen Burschenschaften (vgl. Gärtner 1998: 274). Unter den Autor:innen in der *Aula* fanden sich zahlreiche FPÖ-Funktionär:innen, zudem wurde die Zeitschrift von der Partei durch Inserate unterstützt (Gärtner 1996: 118 ff.; 171 ff.). Das Medium fungierte als Brücke von der FPÖ hin zu den außerparlamentarischen rechts-

5 Entschiedene Fälle. Zugriff am 07.08.2023 unter https://presserat.at/show_content.php?hid=14.

6 Auf einer AfD-Tagung 2020 nannte der FPÖ-Abgeordnete Christian Hafenecker die Kooperation mit mehreren der hier untersuchten Publikationsorgane als Teil einer neuen freiheitlichen Medienstrategie. Die gesamte Rede ist unter https://www.youtube.com/watch?v=_QtQHxMRpao abrufbar (ab Min. 30:20), Zugriff am 22. 11. 2023.

7 Diese Wesensmerkmale sind u. a. Volk und Volksgemeinschaft; Ethnozentrismus, Ethnopluralismus und die Ausgrenzung des Fremden; Antiliberalismus und Autoritarismus; Antisozialismus; Wunsch nach einem starken Staat; Feindbildkonstrukte; nationalisierende Geschichtsbetrachtung. *Anmerkung*: Rechtsextremismus wird hier als ein ideologisches Syndrom verstanden, das sich nicht notwendigerweise in offener Demokratiefindlichkeit und physischer Gewaltbereitschaft äußert.

8 Neues von ganz rechts. Berichte über rechtsextreme Aktivitäten, archiviert ab 1998. Zugriff am 27.07.2023 unter www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts.

9 Von 2012 bis 2016 insgesamt vier Mal. In Statistiken 2011–2022. Zugriff am 07.08.2023 unter https://presserat.at/show_content.php?hid=12.

10 Impressum. Zugriff am 21.07.2023 unter <https://zurzeit.at/index.php/impressum/>.

extremen Strömungen und einzelnen Vertreter:innen des Rechtskonservatismus (Bailer/Neugebauer 1994: 125 f.). Für großes Aufsehen sorgte ein 2015 erschienener Artikel in der *Aula*, in dem die Befreiten aus dem NS-Konzentrationslager Mauthausen u. a. als „Landplage“ bezeichnet wurden. Mehrere Überlebende des KZ Mauthausen verklagten die Medieninhaberin der *Aula*, wobei spätere Entschädigungsanträge der Kläger:innen vom Landesgericht für Strafsachen Graz abgewiesen wurden. In der Folge wurde Österreich 2019 vom EGMR wegen einer Verletzung von Art 8 EMRK verurteilt (siehe Kribernegg/Hense-Lintschnig 2020: 281 ff.). Der Artikel ist Teil des Quellenkorpus und soll unter 5.1 noch analysiert werden. Mittlerweile wurde die *Aula* u. a. auf Druck der FPÖ-Parteispitze eingestellt (vgl. John/Müller 2018; Maegerle 2019).¹¹

Mit der *Neuen Freien Zeitung* (NFZ) findet sich unter den rechten Periodika, die vom Presserat gerügt wurden, auch eine offizielle Parteizeitung der FPÖ. Die NFZ erscheint seit 1973¹² und entspricht bis heute eher dem klassischen Funktionärsblatt (Weidinger 2021: 261). Sie wird wöchentlich herausgegeben und bietet einen „Überblick über die Aktivitäten der FPÖ auf Bundes- und Landesebene“¹³. Dass sich der Österreichische Presserat auch mit ausgewiesenen Parteimedien befasst, liegt daran, dass seine Verfahrensordnung eine Zuständigkeit für alle periodisch erscheinenden Printmedien (mindestens vier Mal pro Jahr) vorsieht;¹⁴ dieser Ansatz ist bei Presseräten international verbreitet (Bauer/Koller/Warzilek 2013: 7 f.). Demgegenüber fielen ausschließlich digitale Parteimedien, wie etwa *FPOE.TV*, bislang nicht in seine Zuständigkeit.

Ab dem Jahr 2015 entstanden in Österreich mehrere neue rechte Medien, die im Unterschied zu etwaigen Vorgänger:innen mit ähnlicher Ausrichtung einen „crossmedialen Ansatz“ verfolgten: Das Printprodukt diente zwar weiterhin als „Flaggschiff“, wurde nun jedoch von einem professionellen Webauftritt begleitet und dessen Inhalte zusätzlich von flankierenden Social-Media-Accounts beworben (Weidinger 2021: 264). Der crossmediale Ansatz entspricht dem damals relativ neuen Trend des Rechtspopulismus in westlichen Demokratien, im digitalen Raum eigene mediale Netzwerke aufzubauen, um Echokammern bzw. eine Erzählung abseits der „Mainstream-Medien“ zu schaffen (Russ-Mohl 2017: 216 f.). Ab diesem Zeitpunkt lässt sich auch beim Presserat ein signifikanter Anstieg der gemeldeten Fälle zu Medien der extremen Rechten beobachten.¹⁵

Im Jahr 2015 wurden die Monatsmagazine *Info-DIREKT* und *alles roger?* gegründet. Von Beginn an zeigten sich bei diesen Medien Verbindungen zur FPÖ, etwa durch bezahlte Inserate und großflächige Interviews mit damaligen Spitzenfunktionär:innen (Goetz 2021: 42). Nach der Einschätzung des DÖW vertritt *Info-DIREKT* klassisch rechtsextreme Positionen, kleidet diese jedoch „in ein modernes Gewand“; speziell die „Identitäre Bewegung“ erhält im Magazin viel Aufmerksamkeit (vgl. Gstmeyr 2019; Bruns/Glösel/Strobl 2018: 170 f.). Demgegenüber setzte das vom Unternehmer Ronnie Seunig gegründete *alles roger?*

11 Als Nachfolgerin der *Aula* wurde Ende 2018 die Zeitschrift *Freilich* präsentiert, die im April 2020 auch das der „Identitären Bewegung“ nahestehende Onlinemedium *Tagesstimme* übernahm.

12 Ursprünglich erschien sie bereits ab 1949 unter dem Titel *Die Neue Front* als Parteizeitung des Verbands der Unabhängigen (VdU), der 1955 mit der neu gegründeten FPÖ fusionierte.

13 Die „Neue Freie Zeitung“. Zugriff am 21.07.2023 unter www.fbi-politikschule.at/blauesoesterreich/organisation/bundespartei/neue-freie-zeitung/

14 Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates in der Fassung vom 10.11.2021. Zugriff am 27.08.2023 unter https://presserat.at/show_content.php?sid=78.

15 Eine Auswertung der vom Presserat veröffentlichten Jahresstatistiken ergibt zu den hier untersuchten Medien folgende Fallzahlen: 2012 (2), 2013 (0), 2014 (3), 2015 (2), 2016 (9), 2017 (17), 2018 (10), 2019 (6), 2020 (3), 2021 (14), 2022 (11).

auf eine „Mischung aus apolitischem Lifestyle-Journalismus und verschwörungspanthastischen Erzählungen“ (Weidinger 2021: 264). Das *Mauthausen Komitee Österreich* stufte das Medium außerdem als „tendenziell antisemitisch“ ein (Sulzbacher/Schmid 2015). Im Herbst 2019 wurde *alles roger?* aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt (Ronnie Seunig: Magazin „Alles roger?“ ist eingestellt, 2019).

Schließlich wurde im März 2016 die oberösterreichische Wochenzeitschrift *Wochenblick* gegründet. Im Unterschied zu den meisten zuvor genannten Medien gab sich der *Wochenblick* vor allem in seiner Anfangszeit „intellektuell anspruchsloser“, etwa durch unpolitische Lokalnachrichten, Promigeschichten oder Berichte über attraktive Frauen in der Feuerwehr (Russ-Mohl 2017: 218). Dieser Aspekt kann als Ausdruck rechtsextremer Modernisierungstendenzen gedeutet werden, nämlich die ideologische Ausrichtung auf den ersten Blick zu verschleiern (Bruns/Glösel/Strobl 2018: 169; Goetz 2021: 48). So erschien auch der Titel *Wochenblick* vermeintlich neutral; ähnliches gilt für die Selbstbeschreibung auf der Website des Mediums.¹⁶ Dennoch gab es auch hier eine unübersehbare Nähe zur FPÖ, zum Beispiel setzte sich die Redaktion vorrangig aus (früheren) FPÖ-Funktionär:innen zusammen (Brodnig 2016). Hinzu kommt, dass die FPÖ selbst in Regierungsverantwortung im *Wochenblick* regelmäßig inserierte, was in der Öffentlichkeit für Kritik sorgte (vgl. Winter 2018; Winter/Zwins 2021). Das Medium gab Ende 2022 bekannt, seine Tätigkeit ebenfalls einzustellen (Geroldinger 2022).¹⁷

4 Quellenkorpus und Methode

Im öffentlich zugänglichen Fallarchiv des Österreichischen Presserats finden sich sämtliche „Entscheidungen“, in denen ein Verstoß gegen den Ehrenkodex festgestellt wurde. In ihrem Aufbau gliedern sich die Entscheidungen ähnlich wie Gerichtsurteile: Entscheidungskopf, inhaltliche Wiedergabe des Artikels und der Kritik des:der Mitteilenden, Begründung des zuständigen Senats. Außerdem sind im Fallarchiv des Presserats auch Briefe veröffentlicht, in denen gegenüber dem betroffenen Medium eine Kritik geäußert wird.¹⁸ Für die vorliegende Analyse liegen insgesamt 30 Entscheidungen vor, in denen die untersuchten Medien der extremen Rechten von den drei Senaten des Presserats gerügt wurden; hinzu kommen vier Briefe an den *Wochenblick* (Untersuchungszeitraum: 2011 bis 2022). Eine Auswertung der Rügen (Entscheidungen) nach den oben genannten Medien ergibt folgendes Bild:

16 „Neue und unabhängige Informationen, Nachrichten, Berichte und Reportagen aus und für Oberösterreich. Der *Wochenblick* bekennt sich zur journalistischen Ethik und Freiheit, zur pluralistischen Meinungsvielfalt und Biodiversität, zu Heimat- und Menschenrechten, Demokratie und Österreich.“ Zugriff am 21.07.2023 unter www.wochenblick.at/impressum.

17 Ein Teil der ehemaligen Belegschaft des *Wochenblick* gründete das neue Onlinemedium *Der Status*, andere Mitarbeiter:innen wechselten zum Online-TV-Sender *AUFL*.

18 Im Falle eines Briefs verstößt der gemeldete Beitrag zwar nicht gegen den Ehrenkodex, erscheint nach Ansicht der Senate aber dennoch medienethisch bedenklich.

Tabelle 1: Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse nach einzelnen Medien

<i>alles roger?</i>	1
<i>Die Aula</i>	1
<i>Info-DIREKT</i>	1
<i>Neue Freie Zeitung</i>	1
<i>Wochenblick</i>	22
<i>Zur Zeit</i>	4

In der Tabelle liegt der *Wochenblick* mit 22 Rügen klar an erster Stelle, auf das Medium fallen über 70 Prozent der vorliegenden Entscheidungen.¹⁹ Diese vergleichsweise große Anzahl lässt in Bezug auf den *Wochenblick* aussagekräftige Schlüsse zu. Demgegenüber erweist sich die Anzahl an Rügen gegen die übrigen Medien als gering, weshalb auf verallgemeinernde Aussagen in der vorliegenden Untersuchung bestmöglich verzichtet wird. In diesem Sinne werden auch die verantwortlichen Periodika stets namentlich ausgewiesen.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage, welche medienethischen Standards in der rechtsextremen Publizistik regelmäßig verletzt werden, erscheint eine strukturierende Inhaltsanalyse nach Mayring zweckmäßig (2022: 96–103). Hierfür dient der Ehrenkodex für die österreichische Presse als Codierungssystem zur Bildung von Oberkategorien (deduktiver Ansatz): In einem ersten Schritt werden die 34 Dokumente als Auswertungseinheiten den Punkten des Ehrenkodex zugeordnet, sofern der jeweilige Punkt betroffen ist bzw. dagegen verstoßen wurde.²⁰ Die Zuordnung der Dokumente nach den (Unter-)Punkten²¹ im Ehrenkodex führt zu folgendem Ergebnis:

- Punkt 2.1, Gewissenhaftigkeit und Korrektheit (18 Dokumente)
- Punkt 2.3, Einholung einer Stellungnahme (2)
- Punkt 3.2, Stichhaltigkeit bei Fremdmeinungen (1)
- Punkt 3.3, Bildbearbeitungen (1)
- Punkt 5, Persönlichkeitsschutz (12)²²
- Punkt 7, Diskriminierungsverbot (14)
- Punkt 12, Suizidberichterstattung (1)

Nachdem zu den Punkten 2.3, 3.2, 3.3 und 12 nur wenige Dokumente vorliegen, werden diese Punkte aus Platzgründen nicht als eigene Kategorien untersucht. Insgesamt dienen somit drei Oberkategorien zur inhaltlichen Strukturierung des Quellenbestands: (1) Punkt 2.1, Gewissenhaftigkeit und Korrektheit; (2) Punkt 5, Persönlichkeitsschutz; (3) Punkt 7, Diskriminierungsverbot.

19 Zu den möglichen Gründen hierfür siehe unter 7., Schlussbemerkung und Diskussion.

20 In der Praxis kann ein einzelner Beitrag gegen mehrere Punkte im Ehrenkodex verstoßen, wobei der gerügte Beitrag in der Fallstatistik des Presserats bloß als ein einzelner Ethikverstoß gezählt wird; dies gilt auch für die hier ausgewiesene Anzahl von 30 Rügen.

21 Der Ehrenkodex für die österreichische Presse besteht aus 12 Punkten, wobei einzelne Punkte mehrere Unterpunkte beinhalten.

22 In einigen dieser Entscheidungen wurde zusätzlich ein Verstoß gegen Punkt 6 des Ehrenkodex festgestellt, der einen besonderen Teil des Persönlichkeitsschutzes betrifft (Intimsphäre).

Innerhalb der jeweiligen Oberkategorie wurden Unterkategorien bzw. weitere Codes gebildet, die sich unmittelbar aus den Ausführungen der Senate ergeben (induktiver Ansatz; vgl. Mayring 2022: 68–89). Als Kodiereinheiten dienen jene Textpassagen, die für das jeweilige Ergebnis einer Entscheidung ausschlaggebend sind, beispielsweise die folgende Passage: „Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Veröffentlichung des Bildes, auf dem einer der Flüchtlinge klar erkennbar ist, im Zusammenhang mit dem Zusatz ‚Zu viele Gewalttäter unter den ‚Schutzbedürftigen‘“ gegen den Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten, der als krimineller Gewalttäter hingestellt wird, verstößt.“ (Österreichischer Presserat [ÖP] 2016/106). Die Textpassagen wurden anschließend paraphrasiert, in ihrem Kerninhalt generalisiert und unter eine entsprechende Unterkategorie subsumiert. Zur Veranschaulichung des methodischen Vorgehens dient ein Auszug aus dem eigens erstellten Codebuch:

Tabelle 2: Auszug Codebuch zur Bildung von induktiven Unterkategorien

Fall	Paraphrasierung	Generalisierung	Subsumtion
2016/106	Foto von Geflüchtetem mit dem Begleittext, dass es zu viele Gewalttäter unter den Flüchtlingen gebe, stellt den Abgebildeten als kriminell hin und verletzt somit seinen Persönlichkeitsschutz.	Eingriff in den Persönlichkeitsschutz eines Geflüchteten wegen ungerechtfertigter Darstellung als Straftäter.	Persönlichkeitsverletzung von Migrant:innen

Nachdem rund 50% der Dokumente detailliert gesichtet wurden, wurden die Unterkategorien nochmals präzisiert und ergänzt. Mithilfe dieser Vorgehensweise konnten insgesamt zehn größere Unterkategorien gebildet werden, die auch als Gliederung des folgenden Kapitels dienen (siehe Kapitel 5). In einem finalen Schritt wurden die Begründungstexte analytisch erfasst und einer weiteren Interpretation zugänglich gemacht. Der Vorteil der gewählten Methode liegt darin, den Materialkorpus in komprimierter Form wiederzugeben bzw. die teilweise ausführlichen Entscheidungen auf ihren für die jeweilige Unterkategorie relevanten Inhalt zu reduzieren.

5 Forschungsergebnisse

5.1 Diskriminierung (Punkt 7 des Ehrenkodex)

Bis zum Jahr 2019 wurde in rund 60 Prozent der Rügen bezüglich Medien der extremen Rechten ein Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse erkannt. Diese Bestimmung sieht zum einen ein Verbot von Pauschalverunglimpfungen und -verdächtigungen vor, darunter fallen etwa Beleidigungen einer größeren Gruppe (Punkt 7.1). Zum anderen sind diskriminierende Inhalte u. a. aus ethnischen oder nationalen Gründen unzulässig (Punkt 7.2). Anhand der vorliegenden Dokumente konnten drei Kategorien in-

duktiv gebildet werden, die von den Presseratssenaten wiederkehrend als pauschalverunglimpfend und/oder diskriminierend gewertet wurden:

5.1.1 Rassistische Formulierungen

In zwei Fällen wurde die Wochenzeitschrift *Zur Zeit* wegen rassistisch konnotierter Begriffe bzw. Redewendungen gerügt: Mehrmalige Verwendung des „N-Worts“ in einem Artikel (ÖP 2012/S001-II); Begleittext zu einem Foto von Kindern mit Migrationshintergrund: „Kindergarten in Wien: Die rassische Durchmischung ist unübersehbar“ (ÖP 2015/225). Darüber hinaus wurde der *Wochenblick* in zwei Briefen wegen Wortspielen mit „rassistischen Untertönen“ kritisiert: „„Schwarzfahrer“ in doppelter Hinsicht“ für Asylwerbende, die ohne Fahrkarte ertappt worden seien (ÖP 2017/218); „Schwarze Schafe“ für eine kleine Gruppe von Afrikanern, die sich nicht an die Corona-Ausgangsbeschränkungen gehalten hätte (ÖP 2020/090).

5.1.2 Stereotype und Vorurteile

In größerer Anzahl (7) wurden Verstöße gegen Punkt 7 erkannt, weil in den betreffenden Beiträgen nach Meinung der Senate klassische Stereotype und/oder Vorurteile gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe bedient wurden. Ein Beispiel hierfür ist eine in *Zur Zeit* erschienene Titelgeschichte über Rom:nja und Sinti:zze, in der die Angehörigen wie folgt beschrieben wurden: „Wo sie hinkamen, zerstörten sie die Infrastruktur (...) trinken und verprügeln ihre Frauen weil diese ebenfalls trinken“; sie seien „Nomaden, die bildungsfern, ohne Zeit- und Eigentumsempfinden ihren Alltag leben“, deren „Kinder, von denen Z***** meist eine ganze Schar haben, (...) nicht zur Schule gehen“ (ÖP 2014/023). Ähnliches gilt für einen Bericht im *Wochenblick* über eine angebliche Zunahme von Tierquälerei in Schweden durch Migrant:innen; ein dazugehöriges Symbolbild zeigte eine Moschee mit Minaretten vor einer schwedischen Fahne und einen düsteren Himmel mit Blitzen im Hintergrund. Nach Ansicht des Senats 3 des Presserats sollten durch das Symbolbild speziell Muslim:innen als Urheber:innen der geschilderten Tierquälerei verantwortlich gemacht werden (ÖP 2019/201). Ein gezieltes Schüren von Ressentiments wurde von den Senaten auch dann angenommen, wenn gewisse Informationen zu einer Bevölkerungsgruppe in einem unrichtigen oder verzerrten Kontext wiedergegeben wurden (ÖP 2016/212; 2016/289; 2018/017; 2018/103; 2019/245; siehe dazu unter Punkt 5.2).

5.1.3 Antisemitismus und NS-Verharmlosung

Im Quellenbestand findet sich zwar keine Entscheidung, in der ein Medium explizit wegen der Verbreitung antisemitischer Inhalte gerügt wurde. Allerdings merkte der Senat 1 bei einem Beitrag in *alles roger?* über den jüdischen Milliardär und Philanthropen George Soros an, dass dieser an mehreren Stellen „antisemitische Untertöne“ aufweise, etwa wenn Soros als „Liebkind der Rothschilds“ bezeichnet wird (ÖP 2018/103). Ethikverstöße wurden hingegen bei Beiträgen festgestellt, in denen die Verbrechen des Nationalsozialismus (subtil) verharmlost wurden. Eine Rüge betrifft den zuvor erwähnten Artikel in der *Aula* (Titel: „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“): Darin wurde über ein Ereignis vom 19. Mai 1945 berichtet, bei dem zwei ehemalige Gefangene des Konzentrationslagers Mauthausen acht minderjährige Hitlerjungen ermordet hätten. Dem Autor zufolge gelte es heutzutage als er-

wiesen, dass ein nicht unerheblicher Teil der befreiten Häftlinge aus Mauthausen den Menschen zur „Landplage“ gereicht hätte, was nur noch von „KZ-Fetischisten“ bestritten werde. Der Senat 3 sah in den zitierten Formulierungen einen Versuch des Autors, die KZ-Opfer generell als Verbrecher:innen zu stigmatisieren, ähnlich wie es das NS-Regime am Ende des Zweiten Weltkriegs versucht habe. Im Ergebnis verunglimpfe der Beitrag die befreiten KZ-Insass:innen, zumal darin der staatlich organisierte Massenmord in Mauthausen mit keinem Wort Erwähnung gefunden habe, so der Senat (ÖP 2016/S002-III). Die zweite Rüge richtete sich gegen *Zur Zeit* wegen einer Karikatur mit dem Titel „Kristallnacht 2014!“, in der nach Meinung des Senats 1 die Novemberpogrome 1938 verharmlost wurden (ÖP 2014/021).²³

5.2 Fehlerhafte Darstellung (Punkt 2.1 des Ehrenkodex)

Bei den untersuchten Entscheidungen nimmt die Zahl der Verstöße gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex ab dem Jahr 2020 deutlich zu; im Zeitraum von 2020 bis 2022 wurden in über 80 Prozent der Entscheidungen Verstöße gegen Punkt 2.1 festgestellt (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten). Diese Bestimmung ist Teil des Genauigkeitsgebots im Ehrenkodex (Punkt 2); ein Verstoß liegt dann vor, wenn ein gewisser Sorgfaltsmaßstab bei der Recherche nicht eingehalten wird oder die im Artikel veröffentlichten Informationen nicht korrekt sind. Hinsichtlich der oben genannten Medien zeigen sich auch hier in den Ausführungen des Presserats wiederkehrende Mechanismen.

5.2.1 Verzerrung

In gleich acht Fällen wurde der *Wochenblick* gerügt, weil in den geprüften Artikeln bestimmte Informationen (bewusst) irreführend präsentiert wurden. In der Regel werden dabei konkrete Zahlen, Statistiken, Berichte etc. unzureichend oder verzerrt wiedergegeben, um das eigene Narrativ zu untermauern (ÖP 2016/289; 2018/017; 2018/161; 2019/245; 2021/021; 2021/554). So wurde beispielsweise eine Gefährdungseinschätzung des *Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung* im Hinblick auf eine linksautonome Demonstration gegen ein rechtsextremes Vernetzungstreffen bloß selektiv zitiert, um die Kundgebung als besonders bedrohlich darzustellen (ÖP 2016/253-B). In einem anderen Fall wurde ein Interview mit Natascha Kampusch²⁴ in der *BILD*-Zeitung derart manipulativ wiedergegeben, dass bei den Leser:innen der Eindruck entstand, der Lockdown in der Corona-Pandemie sei für Kampusch mit ihrem jahrelangen Freiheitsentzug gleichzusetzen bzw. noch schlimmer (ÖP 2021/494).

5.2.2 Unseriöse Quellen

Ein weiteres Muster besteht darin, die Behauptungen auf vermeintlich seriöse Quellen zu stützen, die jedoch als unzuverlässig oder obskur einzustufen sind. In den untersuchten Entscheidungen werden dabei zwei Vorgehensweisen erkennbar: Zum einen finden sich vier Fälle zum *Wochenblick*, in denen Studien eines unseriösen Portals oder Instituts angeführt

23 Vgl. in dem Zusammenhang auch den Brief 2021/435 an den *Wochenblick*, weil in einem Beitrag ein subtiler Vergleich zwischen den Corona-Schutzmaßnahmen und der NS-Zwangskennzeichnung von Jüdinnen und Juden vorgenommen wurde.

24 Natascha Kampusch, österreichische Autorin und Schmuckdesignerin, wurde 2006 weltweit bekannt, nachdem sie ihrem Entführer entkommen war, der sie über acht Jahre lang in einem Keller gefangen gehalten hatte.

wurden, ohne zugleich die Fragwürdigkeit jener Quelle offenzulegen (ÖP 2021/074; 2021/416). So wurde in einem Bericht über die tägliche Anzahl von Messerattacken in Deutschland auf eine Studie des US-amerikanischen „Gatestone-Instituts“ verwiesen, das für die Verbreitung von Falschnachrichten und Verschwörungstheorien bekannt ist (vgl. Eckert/Helberg/Röttger 2019), im Artikel jedoch als „renommiert“ bezeichnet wurde (ÖP 2018/017). Eine weitere Rüge betrifft einen Artikel, in dem über „schreckliche Nebenwirkungen“ bei Neugeborenen nach einer COVID-19-Impfung berichtet wurde. Hierfür berief sich der Artikel auf eine Website namens „Med-Alert“, in der jede:r ungefiltert ihre:seine Erfahrungen über mögliche Nebenwirkungen und Impfschäden eingeben kann, sowie auf eine Studie eines neuseeländischen Instituts, das regelmäßig irreführende Artikel zur Corona-Impfung veröffentlicht („Institute for Pure and Applied Knowledge“; ÖP 2021/554).

Zum anderen wurden drei Beiträge gerügt, weil darin Personen als vermeintliche Expert:innen zitiert wurden, obwohl diese entweder als Verschwörungstheoretiker:innen gelten (ÖP 2018/103; *alles roger?*) oder auf dem jeweiligen Fachgebiet äußerst umstritten sind. Ein Beispiel hierfür ist ein Interview über die Corona-Impfung mit einem Arzt, der im Beitrag als „Impf-Sachverständiger“ präsentiert wurde. Keine Erwähnung fand, dass jener Arzt zuvor bereits bei der Disziplinarbehörde der Österreichischen Ärztekammer angezeigt worden war, weil er sich auf fragwürdige Weise zum Thema Masern und Impfen öffentlich geäußert hatte (ÖP 2021/077; *Wochenblick*). Ein weiterer Fall betraf einen Bericht, wonach im Sommer 2021 auf den Intensivstationen hauptsächlich gegen COVID-19 geimpfte Personen gelegen hätten. Als Quelle berief man sich auf einen „Gesundheits-Ökonom“, bei dem es sich um einen Politiker der Partei „MFG Österreich“ handelte. Jene Partei ist Teil der Querdenken-Bewegung in Österreich und stand den Corona-Schutzmaßnahmen schon damals ausgesprochen skeptisch gegenüber, was im Artikel jedoch nicht ausgewiesen wurde (ÖP 2021/443; *Wochenblick*).

5.2.3 Verschwörungserzählungen

Darüber hinaus gibt es im Materialkorpus zwei Entscheidungen, in denen die Übernahme einer Verschwörungserzählung gerügt wurde: Im ersten Fall wurde durch die Behauptung, dass „Soros und andere Superreiche an der völligen Vermischung der Völker arbeiten“, auf den Mythos vom *Großen Austausch* angespielt (ÖP 2018/103; *alles roger?*). Der zweite Fall betraf einen 2020 erschienenen Beitrag über den österreichischen Gesundheitsminister, der in der Öffentlichkeit am Hemd eine Anstecknadel der „Agenda 2030“²⁵ getragen und dadurch den „Kreis des Bösen“ gehuldigt habe. Hierzu führte der Senat 1 aus, dass das Symbol der Agenda 2030 in einschlägigen Kreisen seit Beginn der Corona-Pandemie mit der Idee des *Great Reset* vermischt werde und dazu dienen solle, eine globale Verschwörung hinter COVID-19 zu suggerieren (vgl. Heinz 2023: 32 f.); insofern werde auch in diesem Artikel bewusst auf eine Verschwörungstheorie rekurriert (ÖP 2021/103; *Wochenblick*).

5.2.4 Manipulative Bildauswahl

Schließlich finden sich im Quellenbestand vier Fälle zum *Wochenblick*, in denen Bildmaterial nach Meinung der Senate manipulativ ausgewählt bzw. zusammengestellt wurde, um eine

25 Bei der „Agenda 2030“ handelt es sich im Wesentlichen um 17 politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen, die eine nachhaltige Zukunft sichern sollen (z. B. menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum; bezahlbare und saubere Energie; Maßnahmen zum Klimaschutz).

falsche Vorstellung vom Sachverhalt zu vermitteln (ÖP 2018/017; 2020/175). Von einem Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex wird dann ausgegangen, wenn ein veröffentlichtes Bild keinen Bezug zu dem im Artikel geschilderten Ereignis hat, so etwa in den folgenden Fällen: Foto zu einem Bericht über die Bandenkriminalität in Schweden, das in Afrika aufgenommen wurde und schwarze Kämpfer mit Patronengurten und Maschinengewehren zeigte, womit ein Konnex zwischen der Situation in Schweden und Bürgerkriegszuständen in Afrika hergestellt werden sollte (ÖP 2019/267); Schwarzweißfoto zu einem Gastkommentar über angebliche Gesundheitsschäden durch die COVID-19-Impfstoffe, das mehrere Kinder mit schweren Fehlbildungen zeigte. Bei dem Foto handelte es sich um eine Aufnahme aus den 1960er-Jahren von Contergan-geschädigten Kindern in der Bundesrepublik Deutschland (ÖP 2022/330).

5.3 Persönlichkeitsverletzung (Punkt 5 des Ehrenkodex)

In zehn Fällen haben die Senate einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz festgestellt (Punkt 5 des Ehrenkodex). Dabei fällt auf, dass eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten weniger aus Sensationsgründen geschieht, sondern eher zum Zweck einer Feindbildpflege in Kauf genommen wird (vgl. dazu Weidinger 2023: 530 f.).

5.3.1 Angriffe auf politische Gegner:innen

Zunächst liegen vier Fälle vor, in denen Politiker:innen (ÖP 2017/233; 2021/103) oder zivilgesellschaftliche Akteur:innen (ÖP 2018/103) aus dem politisch tendenziell linken Spektrum in Beiträgen herabgewürdigt oder in ihrem Persönlichkeitsbild beeinträchtigt wurden. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist ein Bericht vom Sommer 2020 über einen Lokalpolitiker der Grünen, der zuvor in den sozialen Medien einen Zusammenhang zwischen FPÖ-Wähler:innen und einer erhöhten COVID-19-Infektionsrate hergestellt hatte. Dem Beitrag war ein Foto des grünen Politikers beigelegt, auf dem seine Augenpartie bearbeitet bzw. gerötet worden war, um ihn selbst als infiziert oder zumindest kränzlich darzustellen (ÖP 2020/175; *Wochenblick*).

5.3.2 Persönlichkeitsverletzungen von Migrant:innen

Zudem finden sich im Quellenkorpus drei Fälle, in denen die Persönlichkeitsrechte einzelner Migrant:innen verletzt wurden, weil diese ohne entsprechende sachliche Grundlage in ein kriminelles Licht gerückt wurden (ÖP 2016/212; 2020/025; vgl. demgegenüber 2018/277). Als typischer Fall dient ein Artikel in der *NFZ* über angebliche Gewalttaten durch Asylwerber:innen, dem ein identifizierendes Foto von einigen Geflüchteten beigelegt war; einer der Abgebildeten schaute in Richtung Kamera und war deutlich zu erkennen. Der Begleittext zum Foto lautete „Zu viele brutale Gewalttäter unter den ‚Schutzbedürftigen‘“, womit der Abgebildete als krimineller Gewalttäter hingestellt werden sollte (ÖP 2016/106).

5.3.3 Eingriffe in den Opferschutz

Darüber hinaus erkannte der Senat 2 in zwei Fällen einen Eingriff in den Opferschutz, weil der *Wochenblick* auf seiner Online-Seite Bild- bzw. Videomaterial veröffentlicht hatte, das brutale

Straftaten (Mord; Vergewaltigung) durch Asylwerber dokumentierte (ÖP 2019/182 & 2019/S003-II; 2022/S001-II). Nach der Spruchpraxis des Presserats stellt die Veröffentlichung von derartigem Bildmaterial einen schwerwiegenden Eingriff in die Menschenwürde und Intimsphäre der darin gezeigten Opfer dar (Paulitsch/Warzilek 2020: 143). In einem anderen Fall wurde die Intimsphäre von abgebildeten Neugeborenen verletzt: Die unverpixelten Fotos zeigten kranke Babys mit Pusteln am Körper und sollten „schreckliche Nebenwirkungen“ der COVID-19-Impfung bei schwangeren Personen suggerieren (ÖP 2021/554; *Wochenblick*).

6 Exkurs: Berichterstattung über den Presserat

Umgekehrt bietet auch der Umgang der untersuchten Medien mit dem Presserat weitere Erkenntnisse. Auf den (nach wie vor abrufbaren) Onlineseiten²⁶ von *Zur Zeit*, *Info-DIREKT* und dem *Wochenblick* konnten 73 Beiträge ermittelt werden, welche die Begriffe „Presserat“ und/oder „Ehrenkodex“ enthalten.²⁷ Hier sticht neuerlich der *Wochenblick* hervor (57), gefolgt von *Info-DIREKT* (11) und *Zur Zeit* (4). Eine grobe Sichtung der vorliegenden Beiträge zeigt wiederum bestimmte Muster bei der Berichterstattung. Zunächst wird in etwa 40 Prozent der Beiträge auf die Rechtspersönlichkeit des Österreichischen Presserats als Verein hingewiesen, wobei dies zumeist in abwertender Weise geschieht, z. B. „Privatverein namens ‚Presserat‘“ (Scharfmüller 2018); „private(r) (...) Trägerverein, der als solcher natürlich in keiner Weise und von niemandem dazu befähigt ist, Urteile zu fällen“ (Fehrerberger 2018); „stinknormaler Verein“ (Körner-Lakatos 2020). Dahinter steht offenkundig die Strategie, dem Presserat die Anerkennung als repräsentative Selbstkontrolleinrichtung abzuspochen.

Darüber hinaus wird dem Presserat in ca. 30 Prozent der vorliegenden Beiträge unterstellt, als Institution eine politische bzw. ideologische Agenda zu verfolgen. Dabei werden die Senate häufig als Teil der „System-Presse“ dargestellt, wie die folgenden Formulierungen deutlich machen: „linksdominierte(n) Mainstream-Medien, die den Presserat bilden“ (Ist der „Presserat“ ernstzunehmen?, 2018); „der von ultralinken Hofberichterstattern durchgesetzte Presserat“ (Müller mault: Statt Schlepper-NGOs werden Patrioten kriminalisiert, 2017); „Konsortium der System-Propagandisten, das sich den beschönigenden Namen ‚Presserat‘ gegeben hat“ (Conrads 2022). In der Regel wird der Eindruck vermittelt, dass der Presserat mit seinen Entscheidungen eine Diskussion über bestimmte Themen verhindern möchte. Der „Zensur“-Vorwurf wird besonders häufig beim Thema Migration erhoben: „Selbstkontrolle (...) die insbesondere in der Frage der Migrationspolitik keinerlei kritische Berichterstattung (zulässt)“ (Seibert 2018); „Offenbar wäre es dem Presserat lieber, wenn brisante Fakten zur katastrophalen Einwanderungspolitik vertuscht werden“ (Kirchwegger 2018); „Österreichische(r) Presserat verschweigt weiter die Täterherkunft“ (Utz 2019). Derartige Formulierungen passen ins „Lügenpresse“-Narrativ, welches vor allem im Zuge der PEGIDA-Demonstrationen 2014 wieder Verbreitung fand und mittlerweile von zahlreichen Medien der extremen Rechten benutzt wird, u. a. um sich selbst als „Wahrheitsmedien“ zu stilisieren (Zeller 2021: 170 f.).

26 Die NFZ verfügt lediglich über ein Onlinearchiv mit einer begrenzten Auswahl an E-Paper-Ausgaben. Die Websites von *Die Aula* und *alles roger?* sind mittlerweile nicht mehr abrufbar.

27 Einige dieser Beiträge beziehen sich auf den Deutschen Presserat und/oder dessen Pressekodex.

Im Unterschied zu den großen österreichischen Boulevardmedien wird jedoch auch über die eigenen Rügen berichtet (17 Beiträge) und dies zum Teil recht ausführlich. So widmete der *Wochenblick* einer Entscheidung des Presserats ein achtminütiges Video (Fehrerberger 2017) oder machte eine andere zum „Wochenthema“ (Rabeder 2019). Die Sprüche des Presserats werden dabei nicht entsprechend neutral wiedergegeben, sondern mit den bereits genannten Vorwürfen in Zweifel gezogen. Allerdings gibt es auch Beiträge, in denen man sich auf den Presserat als Institution oder den Ehrenkodex als Regelwerk beruft (8). Dies geschieht dann, wenn ein anderes (klassisches) Medium oder ein:e Journalist:in attackiert wird: „Der Presserat stellte nach Anzeige der FPÖ eine ‚eindeutige Diskriminierung‘ (von FPÖ-Sympathisant:innen) fest („Profil“-Journalistin Zöchling scheidet mit Klage gegen „unzensuriert“, 2017); „Presserat rügt Krone für Regierungspropaganda gegen Justiz“ (2021); „Krone-Redakteure pfeifen auf Sorgfaltspflicht und Ehrenkodex“ (Scharfmüller 2022).

7 Schlussbetrachtung und Diskussion

Die Entscheidungspraxis des Österreichischen Presserats bezüglich Medien der extremen Rechten gliedert sich bisher in drei Phasen: In den ersten Jahren (2011 bis 2015) gibt es nur wenige Verfahren, die Rügen betreffen ausschließlich die Wochenzeitung *Zur Zeit*. Dabei werden tendenziell klassisch rechtsextreme Inhalte als Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex eingestuft (Rassismus; NS-Verharmlosung). Erst ab dem Jahr 2016 kommt es zu einem deutlichen Anstieg der Fälle wegen Beiträgen in rechten Medien. Bis 2020 bezieht sich ein wesentlicher Teil der Verstöße zwar weiterhin auf Punkt 7, nun jedoch vermehrt in Kombination mit Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit), weil Informationen über Migrant:innen in einem irreführenden Kontext veröffentlicht wurden. In den Jahren 2021 und 2022, der dritten und letzten Phase, wird ein Großteil der Rügen wegen Punkt 2.1 ausgesprochen. Demgegenüber gibt es keine Verstöße mehr wegen diskriminierender Inhalte.

Die vergleichsweise große Anzahl an Fällen zum *Wochenblick* erlaubt gewisse Schlüsse hinsichtlich wiederkehrender Muster bei der Berichterstattung. Eine Auswertung aller Entscheidungen und Briefe zeigt drei Mechanismen, die regelmäßig als Missachtung journalistischer Standards gewertet wurden:

- Darstellung von Migrant:innen in einem gezielt negativen Licht bzw. zur Konstruktion von Feindbildern (in ca. 38 % der Fälle);
- Verzerrende oder bloß selektive Wiedergabe von Informationen zur Untermauerung des eigenen (rechten) Narrativs (ca. 31 %);
- Berufung auf unseriöse Quellen, die gegenüber den Leser:innen jedoch als zuverlässig präsentiert werden (ca. 27 %).

Aus medienethischer Sicht lassen sich somit drei elementare Grundsätze nennen, die in der rechtsextremen Publizistik wiederkehrend (bewusst) verletzt werden: „Faktentreue“, „Wahrhaftigkeit“ und „Diskriminierungsverbot“. Dieser Befund beschränkt sich in der vor-

liegenden Analyse allerdings auf den *Wochenblick* bzw. sind bei den übrigen Periodika wegen der geringen Anzahl an Fällen keine generalisierenden Aussagen möglich.²⁸

Beim *Wochenblick* ist auf inhaltlicher Ebene zudem eine gewisse Fokusverschiebung feststellbar: Während sich bis 2020 die meisten Rügen auf Berichte zum Thema Migration beziehen, rückt dieses mit der Pandemie in den Hintergrund. Stattdessen geht es in den Entscheidungen nun vorwiegend um Desinformation rund um COVID-19. In dieser neuen Schwerpunktsetzung des Mediums zeigt sich eine strategische Parallele zur FPÖ, welche die Corona-Proteste parteipolitisch für sich nutzen und damit Mobilisierungspotenzial zurückgewinnen konnte (Heinz 2023: 30). Schließlich kann die vergleichsweise große Anzahl an Fällen zum *Wochenblick* als ein Indiz dafür gedeutet werden, dass die regionale Wochenzeitung ein Publikum über das einschlägige Milieu hinaus erreichte, was eben auch mit einer höheren Beschwerdezahl beim Presserat einherging. Dies deckt sich mit dem Befund von Expert:innen, wonach der *Wochenblick* unter den hier untersuchten Medien als „Scharnierorgan“ galt, das eine breitere Leser:innenschaft ansprechen sollte und daher rechtsextreme Inhalte mit Alltäglichem bzw. banalen Themen vermengt wurden (vgl. Goetz 2021: 48).

Zuletzt stellt sich die Frage, inwieweit eine Auseinandersetzung des Österreichischen Presserats mit Medien der extremen Rechten zielführend ist: Der Exkurs in Kapitel 6 zeigt einerseits, dass die Rügen von den genannten Periodika hauptsächlich dazu genutzt werden, das „Lügenpresse“-Narrativ zu untermauern und sich selbst als Opfer zu inszenieren. Außerdem bergen Beurteilungen durch einen Presserat die Gefahr, einem „alternativen Medium“ über die Zielgruppe hinaus Aufmerksamkeit zu verschaffen. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass einige der untersuchten Medien vor allem im Internet über eine beachtliche Reichweite verfüg(ten) (vgl. Sulzbacher 2022; Weidinger 2023: 529). Die Rügen eines repräsentativen Selbstkontrollorgans können somit ein adäquates Mittel sein, um für mehr Wachsamkeit in der Öffentlichkeit zu sorgen.²⁹ Das soeben aufgezeigte Dilemma wurde von den Presseratssenaten in jüngerer Zeit jedoch durchaus berücksichtigt: Im Jahr 2022 wurde ein Großteil der Entscheidungen gegen den *Wochenblick* nicht mehr einzeln publik gemacht. Zudem wurde in einer Presseausendung vor dessen Berichterstattung sogar im Allgemeinen gewarnt (2021) – eine bis dato einmalige Maßnahme in der Tätigkeit des Presserats seit 2010.

Literaturverzeichnis

- Aftenberger, Ines (2007). *Die Neue Rechte und der Neorassismus*. Graz: Leykam.
- Bailer, Brigitte; Neugebauer, Wolfgang (1994). Rechtsextreme Vereine, Parteien, Zeitschriften, informelle/illegale Gruppen. In Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus* (S. 103–254). Wien: Deuticke. <https://doi.org/10.4324/9780429336065-23>
- Bauer, Franz C.; Koller, Andreas & Warzilek, Alexander (2013). Der Presserat als medienethische Kontrollinstanz, *Medien und Recht*, 13/1, S. 6–10.

28 Lediglich bei *Zur Zeit* lässt sich festhalten, dass sämtliche Rügen wegen diskriminierender Inhalte ausgesprochen wurden (4).

29 Die Frage, ob sich journalistische Selbstkontrollenrichtungen mit „Alternativmedien“ befassen sollten, wurde beispielsweise im Podcast „Über.Medien.Ethik.“ von Expert:innen unterschiedlich beantwortet (Min. 25:23), <https://365.vsum.tv/podcast/ubermedienethik/episode/thema-03-alternativmedien-und-desinformation>, Zugriff am 23.11.2023.

- Blum, Roger (2012). Die publizistischen Linienrichter. Chancen und Gefahren der Medienkontrolle. In Nina Springer; Johannes Raab; Hannes Haas & Wolfgang Eichhorn (Hrsg.), *Medien und Journalismus im 21. Jahrhundert* (S. 349–376). Konstanz/München: UVK.
- Bruns, Julian; Glösel, Kathrin; Strobl, Natascha (2018). *Die Identitären. Handbuch zur Jugendbewegung der Neuen Rechten in Europa* (4. Auflage). Münster: Unrast.
- Eggers, Daniel (2021). Medienethik: Vier populäre Irrtümer, *Publizistik*, 66/3–4, S. 537–564.
- Gärtner, Reinhold (1996). *Die ordentlichen Rechten. Die „Aula“, die Freiheitlichen und der Rechtsextremismus*. Wien: Picus.
- Funiok, Rüdiger (2011). *Medienethik. Verantwortung in der Mediengesellschaft* (2. Auflage), Stuttgart: Kohlhammer. <https://link.springer.com/article/10.1007/s11616-008-0096-4>
- Gärtner, Reinhold (1998). Rechtsextreme Medien und deren Vernetzung mit Parteien und Institutionen. In Helmut Reinalter; Franko Petri & Rüdiger Kaufmann (Hrsg.), *Das Weltbild des Rechtsextremismus. Die Strukturen der Entsolidarisierung* (S. 270–289). Innsbruck: StudienVerlag.
- Goetz, Judith (2021). Rechtsextremismus und Medien. Ein einführender Überblick. In Judith Goetz; FIPU & Markus Sulzbacher, *Rechtsextremismus. Band 4: Herausforderungen für den Journalismus* (S. 30–51). Wien, Berlin: Mandelbaum.
- Heinz, Jasmine (2023). COVID-19-Krise als Nährboden für rechte Verschwörungserzählungen? In Kathrin Steiner-Hämmerle; Daniela Ingruber & Georg Marschnig (Hrsg.), *Verschwörungserzählungen und Faktenorientierung in der Politischen Bildung* (S. 29–48). Frankfurt am Main: WoChenschau. <https://doi.org/10.46499/2081>
- Herzog, Daniel (2020). „Rechtsextreme Geschichtsschreibung“. *Das Geschichtsbild der Zeitschrift Info-Direkt*. (Masterarbeit). Universität Wien.
- Holzer, Willibald I. (1994). Rechtsextremismus – Konturen, Definitionsmerkmale und Erklärungsansätze. In Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus* (S. 12–96). Wien: Deuticke.
- Krainer, Larissa (2001). *Medien und Ethik. Zur Organisation medienethischer Entscheidungsprozesse*, München: kopäd. <https://doi.org/10.1007/s11616-002-0031-z>
- Kribernegg, Michaela & Hense-Lintschnig (2020). Lewit vs. Austria. Eine weitreichende Entscheidung? *juridikum* 2020, S. 281–285. <https://doi.org/10.33196/juridikum202003028101>
- Mayring, Philipp (2022 [1983]). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (13., überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz.
- Paulitsch, Luis & Warzilek, Alexander (2020). Bildmaterial zu einem Schwertmord, *Medien und Recht*, 2020/3, S. 142–144.
- Paulitsch, Luis & Warzilek, Alexander (2022). Selbstkontrolle und Medienethik. Die Entscheidungspraxis des Österreichischen Presserates, *Perspektive Mediation*, 2022/2, S. 113–118.
- Paulitsch, Luis (2022). *Der Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien auf Grundlage der Spruchpraxis des Österreichischen Presserates*. (Masterarbeit). Universität Wien.
- Pelinka, Anton (2019). Rechtspopulismus in Österreich. In Heinz Ulrich Brinkmann & Isabelle Christine Panreck (Hrsg.), *Rechtspopulismus in Einwanderungsgesellschaften. Die politische Auseinandersetzung um Migration und Integration* (S. 133–158). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-23401-0_6
- Peer, Carlos Cristian (2022). Antisemitische Verschwörungstheorien während der Coronapandemie? Eine kritische Diskursanalyse rechtsextremer Publizistik am Beispiel der Zeitschrift *Zur Zeit*. (Masterarbeit). Universität Wien.
- Rath, Matthias (2015). Methode(n) der Medienethik. Grundzüge eines integrativen Methodenkonzepts für die Medienethik. In Marlis Prinzig; Matthias Rath; Christian Schicha & Ingrid Stapf (Hrsg.), *Neuermessung der Medienethik. Bilanz, Themen und Herausforderungen seit 2000* (S. 329–352). Weinheim: Beltz Juventa.
- Russ-Mohl, Stephan (2017). *Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde. Warum die Digitalisierung unsere Demokratie gefährdet*. Köln: Herbert von Halem.

- Schiedel, Heribert (2017). Antisemitismus und völkische Ideologie. Ist die FPÖ eine rechtsextreme Partei? In Stephan Grigat (Hrsg.), AfD & FPÖ. Antisemitismus, völkischer Nationalismus und Geschlechterbilder (S. 103–120). Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845281032-101>
- Stapf, Ingrid (2006). Medien-Selbstkontrolle. Ethik und Institutionalisierung, Konstanz: UVK. <https://link.springer.com/article/10.1007/s11616-008-0095-5>
- Weidinger, Bernhard (2021). Medien von heute für eine Zukunft von gestern. Ein publizistisches Panorama des österreichischen Rechtsextremismus. In Christine Schindler (Hrsg., im Auftrag des DÖW), Jahrbuch 2021: Verfolgung und Ahndung (S. 255–267). Wien: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes.
- Weidinger, Bernhard (2023). Von A wie „Aula“ bis Z wie „Zines“: Österreichs rechtsextreme Publizistik von den 1950er Jahren bis heute, Zeitgeschichte, 2023/4, S. 519–540.
- Zeller, Florian (2021). Verschwörungsmymen in den Medien. Die (Un-)Möglichkeiten der Berichterstattung. In Judith Goetz; FIPU & Markus Sulzenbacher (Hrsg.), Rechtsextremismus. Band 4: Herausforderungen für den Journalismus (S. 156–176). Wien, Berlin: Mandelbaum.

Quellenkorpus

- ÖP 2012/S001-II, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2012/entscheidung_2012_s_001_ii_vom_12.06.2012.pdf.
- ÖP 2014/021, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2014/entscheidung_2014_021_26.03.2014.pdf.
- ÖP 2014/023, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2014/entscheidung_2014_023_26.03.2014.pdf.
- ÖP 2015/225, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2016/entscheidung_2015_225_30.03.2016.pdf.
- ÖP 2016/106, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2016/entscheidung_2016_106_12.07.2016.pdf.
- ÖP 2016/S 002-III, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2016/entscheidung_2016_s_002_30.03.2016.pdf.
- ÖP 2016/212, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2016/entscheidung_2016_212_18.10.2016.pdf.
- ÖP 2016/253-B, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2017/entscheidung_2016_253_b_10.01.2017.pdf.
- ÖP 2016/289, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2017/hinweis_2016_289_15.02.2017.pdf.
- ÖP 2017/218, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2017/brief_2017_218_22.11.2017.pdf.
- ÖP 2017/233, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2018/hinweis_2017_233_05.12.2017.pdf.
- ÖP 2018/017, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2018/entscheidung_2018_017_03.04.2018.pdf.
- ÖP 2018/103, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2019/entscheidung_2018_103_11.12.2018.pdf.
- ÖP 2018/161, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2018/entscheidung_2018_161_09.10.2018.pdf.

- ÖP 2018/277, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2019/brief_2018_277_18.03.2019.pdf.
- ÖP 2019/182 & 2019/S003-II, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2019/entscheidung_2019_182_und_s003-ii_05.11.2019.pdf.
- ÖP 2019/201, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2019/entscheidung_2019_201_11.10.2019.pdf.
- ÖP 2019/245, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2020/entscheidung_2019_245_17.12.2019.pdf.
- ÖP 2019/267, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2020/entscheidung_2019_267_10.01.2020.pdf.
- ÖP 2020/025, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2020/entscheidung_2020_025_24.03.2020.pdf.
- ÖP 2020/090, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2020/brief_2020_090_14.04.2020.pdf.
- ÖP 2020/175, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2020/entscheidung_2020_175_07.10.2020.pdf.
- ÖP 2021/021, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2021/entscheidung_2021_021_26.02.2021.pdf.
- ÖP 2021/074, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2021/entscheidung_2021_074_20.04.2021.pdf.
- ÖP 2021/077, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2021/entscheidung_2021_077_20.04.2021.pdf.
- ÖP 2021/103, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2021/entscheidung_2021_103_22.04.2021.pdf.
- ÖP 2021/435, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2021/brief_2021_435_09.11.2021.pdf.
- ÖP 2021/416 & 2021/443, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2022/entscheidung_2021_416_443_14.09.2021.pdf.
- ÖP 2021/494 & 2021/554, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2022/entscheidung_2021_494_554_11.01.2022.pdf.
- ÖP 2022/140, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2022/entscheidung_2022_140_17.05.2022.pdf.
- ÖP 2022/330, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2023/entscheidung_2022_330_25.11.2022.pdf.
- ÖP 2022/S001-II, Zugriff am 08. August 2023 unter https://presserat.at/rte/upload/entscheidungen_2022/entscheidung_2022_s001-ii_08.11.2022.pdf.

Ergänzende Quellen

- Brodnig, Ingrid (2016). Pressefreiheitlich: Die Zeitung „Wochenblick“ und die FPÖ. Zugriff am 08. August 2023 unter www.profil.at/oesterreich/pressefreiheitlich-die-zeitung-wochenblick-und-die-fpoe/400916243.
- Conrads, Bernadette (2022). Abschieds-Kommentar der Chefredakteurin: In Liebe gehen, gegen Hass bestehen. Zugriff am 08. August 2023 unter www.wochenblick.at/meinung/abschieds-kommentar-der-chefredakteurin-in-liebe-gehen-gegen-hass-bestehen/.
- Eckert, Till; Helberg, Cristina & Röttger, Tanja (2019). Der Geschichtenerzähler: Beim ‚Gatestone Institute‘ entstehen Falschmeldungen, die bis nach Deutschland wandern. Zugriff am 30. Juli 2023

- unter <https://correctiv.org/faktencheck/hintergrund/2019/05/24/der-geschichtenerzaehler-beim-gaestone-institute-entstehen-falschmeldungen-die-bis-nach-deutschland-wandern/>.
- Fehrerberger, Philipp (2017). Mit Urteil gegen „Wochenblick“ demaskiert sich der „Presserat“. Zugriff am 21. August 2023 unter <https://www.youtube.com/watch?v=d3LeRoLy9cQ>
- Fehrerberger, Philipp (2018). Privat-Gerichtshof: Presserat verteidigt Österreich-Hasserin! Zugriff am 08. August 2023 unter www.wochenblick.at/oesterreich/privat-gerichtshof-presserat-verteidigt-oesterreich-hasserin/
- Geroldinger, Norbert (2022). Der Wochenblick stellt seine Berichterstattung ein. Zugriff am 22. August 2023 unter www.wochenblick.at/medien/der-wochenblick-stellt-seine-berichterstattung-ein/.
- Gstaltmeyr, Andreas (2019). Facebook hat rechtsextreme Seite „Info-Direkt“ gesperrt. Zugriff am 22. August 2023 unter www.derstandard.at/story/2000110161835/facebook-hat-rechtsextreme-seite-info-direkt-gesperrt.
- Ist der „Presserat“ ernstzunehmen? (2018, 1. September). Zugriff am 08. August 2023 unter www.wochenblick.at/medien/ist-der-presserat-ernstzunehmen/
- John, Gerald & Müller, Walter (2018). Vilimsky: „Der Name Aula wird verschwinden“. Zugriff am 22. November 2023 unter www.derstandard.at/story/2000080432769/generalsekretaer-vilimsky-der-name-aula-wird-verschwinden
- Kirchwegger, Kornelia (2018). Lieber Presserat, unsere Leser sind keine ängstlichen Dummköpfe! Zugriff am 08. August 2023 unter www.wochenblick.at/oesterreich/lieber-presserat-unsere-leser-sind-keine-aengstlichen-dummkoepe/.
- Körner-Lakatos, Erich (2020) Die Schein-Heiligen. Zugriff am 08. August 2023 unter <https://zurzeit.at/index.php/die-schein-heiligen/>
- Maegerle, Anton (2019). Schnelles Aus für die „Neue Aula“. Zugriff am 07. August 2023 unter www.endstation-rechts.de/news/schnelles-aus-fuer-die-neue-aula.
- Müller mault: Statt Schlepper-NGOs werden Patrioten kriminalisiert (2017, 6. August). Zugriff am 08. August 2023 unter www.info-direkt.eu/2017/08/06/mueller-mault-statt-schlepper-ngos-werden-patrioten-kriminalisiert/
- Österreichischer Presserat (2021). Presserat warnt vor irreführender Berichterstattung auf „wochenblick.at“. Zugriff am 08. August 2023 unter www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210813_OTS0045/presserat-warnt-vor-irrefuehrender-berichterstattung-auf-wochenblickat
- Presserat rügt Krone für Regierungspropaganda gegen Justiz (2021, 14. Juni). Zugriff am 08. August 2023 unter www.wochenblick.at/politik/presserat-ruegt-krone-fuer-regierungspropaganda-gegen-justiz/.
- „Profil“-Journalistin Zöchling scheitert mit Klage gegen „unzensuriert“ (2017, 28. Juli). Zugriff am 08. August 2023 unter www.info-direkt.eu/2017/07/28/profil-journalistin-zoechling-scheitert-mit-klage-gegen-unzensuriert/
- Rabeder, René (2019). Presserat im skandalösen Kampf gegen die Freiheit der Presse. Zugriff am 08. August 2023 unter www.wochenblick.at/politik/presserat-im-skandaloesen-kampf-gegen-die-freiheit-der-presse/
- Ronnie Seunig: Magazin „Alles roger?“ ist eingestellt (2019, 31. Oktober). Zugriff am 08. August 2023 unter www.derstandard.at/story/2000110550338/ronnie-seunig-magazin-alles-roger-ist-eingestellt
- Röttger, Tanja; Echtermann, Alice & Eckert, Till (2021). Wie österreichische Medien in den deutschen Wahlkampf eingreifen. Zugriff am 26. Juli 2023 unter <https://correctiv.org/faktencheck/hintergrund/2021/09/23/wie-report24-wochenblick-auf1-infodirekt-den-wahlkampf-zur-bundestagswahl-mit-desinformation-beeinflussen/?lang=de>.
- Scharfmüller, Michael (2018). Info-DIREKT antwortet dem „Falter“: „Wir sind das Magazin für Patrioten!“. Zugriff am 08. August 2023 unter www.info-direkt.eu/2018/10/15/info-direkt-antwortet-dem-falter-wir-sind-das-magazin-fuer-patrioten/

- Scharfmüller, Michael (2022). Mit Suizid-Berichterstattung und Fake-News gegen Herbert Kickl. Zugriff am 08. August 2023 unter www.info-direkt.eu/2022/08/08/mit-suizid-berichterstattung-und-fake-news-gegen-herbert-kickl/
- Seibert, Christian (2018). Futterneid: Mainstream-Medien attackieren „Wochenblick“. Zugriff am 08. August 2023 unter www.wochenblick.at/medien/futterneid-mainstream-medien-attackieren-wochenblick/.
- Sulzbacher, Markus & Schmid, Fabian (2015). Mauthausen-Komitee: Magazin „Alles Roger?“ tendenziell antisemitisch. Zugriff am 30. Juli 2023 unter www.derstandard.at/story/2000025028917/alles-roger-antisemitische-tendenzen-in-heft-mit-proell-interview.
- Sulzbacher, Markus (2022). „Auf 1“, „Report 24“ und „Wochenblick“: Russische Propaganda aus Oberösterreich. Zugriff am 26. Juli 2023 unter www.derstandard.at/story/2000137564718/auf-1-report-24-und-wochenblick-russische-propaganda-aus-oberoesterreich.
- Utz, Julian (2019). Der Österreichische Presserat verschweigt weiter die Täterherkunft. Zugriff am 08. August 2023 unter www.wochenblick.at/politik/oesterreichische-presserat-verschweigt-taeter-herkunft/.
- Winter, Jakob (2018). FPÖ-Minister: 29.000 Euro für rechte Medien. Zugriff am 22. August 2023 unter www.profil.at/oesterreich/fpoe-minister-euro-rechte-medien-10194327.
- Winter, Jakob & Zwins, Katharina (2021). FPÖ-Landesräte inserierten um über 100.000 Euro im rechten „Wochenblick“. Zugriff am 22. August 2023 unter www.profil.at/oesterreich/fpoe-landesraete-inserierten-um-ueber-100000-euro-im-rechten-wochenblick/401743428.